

SATZUNG

DER

„DGZMS - DEUTSCHE GESELLSCHAFT ZAHN- UND MEDIZIN FÜR SPORTLER“

GRUNDORDNUNG DER DGZMS

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit
- § 3 Maßnahmen zur Erfüllung des Zwecks
- § 4 Mitgliedschaft und Wahlrecht
- § 5 Ende der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Organe der DGZMS
- § 8 Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlung
- § 9 Ordentliche Mitgliederversammlung
- § 10 Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung
- § 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 12 Zuständigkeiten der Aufgaben des Vorstandes
- § 13 Vorstand
- § 14 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes
- § 15 Wissenschaftliche Beirat
- § 16 Geschäftsstelle/Geschäftsführung/Einhaltung der DGSVO
- § 17 Untergruppierungen
- § 18 Mitgliedsbeitrag
- § 19 Rechnungsjahr
- § 20 Kassenprüfer
- § 21 Haftung des Vereins
- § 22 Ausschlussfrist
- § 23 Auflösung der DGZMS
- § 24 Vereins-Eintragung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen: „Deutsche Gesellschaft Zahn- und Medizin für Sportler“.
- 2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Markranstädt.
- 4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluss interdisziplinärer Medizin, sowie aller weiteren Gesundheitswesen- und Heilberufe, die in der oralen und perioralen Medizin tätig sind, zur Wahrung, Förderung und Vertretung der wissenschaftlichen, berufspolitischen, wirtschaftlichen und sonstigen gemeinsamen Interessen. Er vertritt und fördert die Sport-Zahn- und -Medizin gemäß der Definition der Weltgesundheitsorganisation (WHO):

„Sportmedizin beinhaltet diejenige theoretische und praktische Medizin, welche den Einfluss von Bewegung, Training und Sport sowie den von Bewegungsmangel auf den gesunden und kranken Menschen jeder Altersstufe untersucht, um die Befunde der Prävention, Therapie und Rehabilitation sowie den Sporttreibenden dienlich zu machen.“

Die Gesellschaft (im Folgenden abgekürzt DGZMS) dient in der Hauptsache den folgenden allgemeinnützigen Zwecken:

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung
2. dem Sport.

Die folgenden Punkte erläutern nur worin die Schwerpunkte der beiden Hauptzwecke liegen, schließen jedoch weitere ungenannte Möglichkeiten, die der allgemeinen Förderung der beiden Hauptzwecke dienen, jedoch nicht aus:

- 1) Zweck, Aufgaben und Ziel ist eine fachübergreifende Vernetzung aller Fachdisziplinen der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und der interdisziplinären Medizin sowie weiteren im weiträumigen Fachgebiet der oralen und perioralen Medizin aktiven Gesundheitswesen- und Heilberufen durch die inter- und transdisziplinäre Anwendung von Leistungs-Parametern in Verbindung mit funktionellen Analysen im wissenschaftlichen und praktischen Bereich.
- 2) Analysen und Erfassungen der Interaktionen und Zusammenhänge von Zahnmedizin, Medizin und Sport bei zahnmedizinischen und medizinischen Behandlungen.
- 3) Leistungserhaltende, sowie prophylaktische, präventive, kurative und leistungsfördernde Maßnahmen für die Sportler stehen dabei im Vordergrund.
- 4) Der ethische Aspekt und Hintergrund findet immer besondere Berücksichtigung.

- 5) Umsetzung und Anwendungen von Leistungsparametern in der Medizin und oralen und perioralen Zahnmedizin als integrierender Bestandteil der Beurteilung, der Stand-, Gang- und Funktionsanalysen, des aktiven Trainings und der Behandlung von Sportlern.
- 6) Förderung der Behandlungsqualität bei medizinischen und zahnmedizinischen Behandlungen unter Berücksichtigung sport-funktioneller Aspekte. Förderung von Bewegung, Spiel und Sport durch sportzahn- und medizinische Betreuung, Beratung und Begleitung als wichtige Präventions- und Therapiemaßnahme.
- 7) Vertretung und Verbreitung dieser Erkenntnisse auf dem Gebiet der Sport-Zahn- und -Medizin im In- und Ausland. Hierzu kann der Verein nationale und internationale Kooperations- und Assoziationsverträge (Hilfspersonen) abschließen, so dass das Wirken dieser Hilfspersonen wie eigenes Wirken -entsprechend der unmittelbar steuerbegünstigten und satzungsmäßigen Zwecke -der Körperschaft anzusehen ist.
- 8) Förderung und Unterstützung der wissenschaftlichen Arbeiten und Studien bezüglich der gesammelten Erkenntnisse zu Sport-Zahn- und -Medizinischer Parameter sowie der Umsetzung entsprechender Ergebnisse in der Praxis.
- 9) Förderung der Fort-, Aus- und Weiterbildung von Zahnärzten, (Sport-) Medizinern, zahn- und medizinischem Fachpersonal und Assistenzberufen und Labormedizinern, Analytikern, sowie Zahntechnikern und anderen damit verbundenen Berufsgruppen im Gesundheits- und Heilwesen, sowie sonstiger im Bereich des Sportes Tätiger in Bezug auf die Erkenntnisse und der interdisziplinären Relevanz der analysierten funktionellen Leistungsparametern.
- 10) Der Verein versteht sich auch als Netzwerker bzw. Bindeglied zwischen Universitäten, Hochschulen, Instituten, medizinischen niedergelassenen Praxen, Sport- und Physiotherapien, medizin-, zahnmedizinischen und zahntechnischen Laboren und sonstigen damit verbundenen Institutionen, Organisationen, Behörden, Verbände, Einrichtungen und Unternehmen, die im Bereich der Gesundheitspflege aktiv sind und auch Körperschaften des Sports und der Zahnmedizin und Medizin im In- und Ausland.
- 11) Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen, Arbeitsgemeinschaften, Gesellschaften und Organen des Sports und der Gesundheitspflege des In- und Auslandes, die ähnliche Ziele verfolgen. Insbesondere kann der Verein auch die Mitglieder bei diesen Aufgaben soweit diese ihrerseits als gemeinnützig anerkannt sind, unterstützen.
- 12) Förderung eines aktiven Kampfes gegen Doping. Die Dopingrichtlinien der NADA werden strikt eingehalten.
- 13) Der Verein bzw. dessen Gesellschaft kann Auszeichnungen, Ehrungen und Würdigungen und Preise für besondere wissenschaftliche Studien und Arbeiten vergeben.
- 14) **Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der jeweiligen Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
- 15) **Der Verein ist selbstlos und unpolitisch tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.**

16) **Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Insbesondere dürfen Mitglieder des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglieder oder aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.**

17) Zur Erreichung seiner Zwecke kann der Verein Vereinigungen, privatrechtliche Gesellschaften und juristische Personen (Hilfspersonen) gründen, erwerben oder sich hieran beteiligen und/oder diese fördern, so dass das Wirken dieser Hilfspersonen wie eigenes Wirken - entsprechend der unmittelbar steuerbegünstigten und satzungsmäßigen Zwecke - der Körperschaft anzusehen ist.

§ 3 Maßnahmen zur Erfüllung des Zwecks

Zur Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben dienen insbesondere folgende Maßnahmen:

- 1) Durchführung von mindestens einer jährlich stattfindenden Tagung.
- 2) Organisation und Durchführung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen.
- 3) Einrichtung eines Wissenschaftsfonds zur Projektförderung.
- 4) Bildung von Arbeitsgemeinschaften für spezielle Teilgebiete.
- 5) Anregungen und Unterstützungen wissenschaftlicher Studien und Arbeiten, insbesondere auf dem Gebiet der anwendungsorientierten Forschung in Klinik und Praxis.
- 6) Wissensvermittlung bei Veranstaltungen durch elektronische Medien, Printmedien, Vorträge und sonstiges.
- 7) Beitritt zu Vereinigungen, die die Zwecke der DGZMS fördern und einem Wissensaustausch dienlich sind.

§4 Mitgliedschaft und Wahlrecht

- 1) Der Verein hat ordentliche, außerordentliche, korrespondierende, fördernde und Ehren- und Gründungsmitglieder.
- 2) Außerordentliche, korrespondierende und fördernde Mitglieder, sowie passive ordentliche Mitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht. Bei den ordentlichen Mitgliedern werden aktive von passiven Mitgliedern unterschieden. Die Kriterien zur Erlangung des aktiven ordentlichen Mitgliedsstatus sind unter Abs. 7) geregelt.
- 3) Gründungsmitglieder sind ausschließlich diejenigen Vereinsmitglieder die an der Gründungsversammlung persönlich oder auf elektronischem Weg teilgenommen haben und in der Teilnehmerliste, die Bestandteil des Protokolls der Gründungsversammlung ist, erfasst sind. Gründungsmitglieder sind per se ordentliche und aktive Mitglieder.

- 4) Ordentliches Mitglied kann insbesondere jede/r in Deutschland approbierte Medizinerin/Mediziner, Zahnärztin/Zahnarzt, Heilberufler, sonstiger im Bereich des Sportes Tätiger, Mitarbeiter im Gesundheits- und Heilwesen jede/r in Deutschland tätige Zahntechnikerin/Zahntechniker, Berufssportler oder Sportlehrer oder aber eben auch jede andere Person, die eine Berufsausübungserlaubnis besitzt und sportlich tätig ist oder in einem Beruf tätig ist, der eine Tätigkeit im Sinne der Vereinszwecke gestattet. Über die Aufnahme oder Ablehnung eines ordentlichen Mitglieds entscheidet der Vorstand.
- 5) Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Ihm ist die fachspezifische staatliche Berufsausübungserlaubnis bzw. die Bescheinigung des Weiterbildungsstandes beizufügen.
- 6) Im Ausland ausgebildete Personen können ordentliche Mitglieder werden, wenn ihre Berufsausbildung der deutschen gleichwertig ist. Über die Anerkennung im Sinne des Vereins entscheidet der Vorstand.
- 7) Zu den ordentlichen aktiven Mitgliedern, wie den Vorstands- und Gründungsmitgliedern kann jedes ordentliche Mitglied den Status eines aktiven Mitgliedes unter folgenden Voraussetzungen erlangen:
 - Der Antrag auf Nominierung als aktives Mitglied ist an den Vorstand zu richten.
 - Im Rahmen des Antrages muss die besondere Beschäftigung des Bewerbers mit der Sport-Zahn- und/oder -Medizin dargelegt werden. Hierfür hat der Bewerber dem Vorstand eine detaillierte Beschreibung seines Tätigkeitsbereiches, eine Darstellung von mindestens drei dokumentierten Patientenfällen und einen Fortbildungsnachweis gemäß Zertifizierungsordnung vorzulegen.
 - Der Vorstand kann dann unter Einhaltung der Antrags-Vorraussetzungen die Ernennung zum aktiven Mitglied beschließen.
 - Absolventen der Prüfung eines Curriculumums Sport-Zahn- und -Medizin werden automatisch aktives Mitglied.
 - Den Erhalt einer aktiven Mitgliedschaft setzt voraus, dass man mindestens alle zwei Jahre an einer Tagung der DGZMS teilnimmt.
 - Der Entzug der aktiven Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes festgestellt. Die bisherige aktive Mitgliedschaft bleibt nach der bisherigen Satzung fortbestehen.
- 8) Personen im In- und Ausland können aufgrund ihrer besonderen Verdienste für das Fachgebiet zu korrespondierenden Mitgliedern ernannt werden. Über die Aufnahme oder Ablehnung eines korrespondierenden Mitglieds entscheidet der Vorstand.
- 9) Zu Ehrenmitgliedern können Personen des In- und Auslandes, die sich durch besondere Verdienste um die Förderung der Sport-Zahn- und -Medizin auszeichnen oder für die DGZMS besonders wertvolle Dienste geleistet haben, auf Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten ernannt werden. Vorschläge hierzu können von jedem ordentlichen Mitglied dem Vorstand unterbreitet werden. Die Entscheidung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt im Vorstand mit 3/4 Mehrheit. Zum möglichen Stimm- und Wahlrecht eines Ehrenmitgliedes finden §§9, 10, 13, 14 und §21 Abs.1) Berücksichtigung.

- 10) Außerordentliches Mitglied kann jede/r an einer deutschen Universität eingeschriebene Studentin/Student der Medizin und Zahnmedizin sowie jeder/e Auszubildende des Zahntechnikerhandwerkes in Deutschland sowie jede Person in Ausbildung in einem der betreffenden Berufsgruppen im Gesundheits- und Heilwesen oder eine Gesellschaft werden, die an den Zielen der Sport-Zahn- und -Medizin interessiert ist.
- 11) Außerordentliches Mitglied kann jedes Organ der Gesundheitspflege, jede ärztliche oder zahnärztliche Berufsvertretung, jede Körperschaft des öffentlichen Rechts werden, die an den Zielen der Sport-Zahn- und -Medizin interessiert ist.
- 12) Als außerordentliches Mitglied können ausländische Mediziner, Zahnärzte, Heilberufler, Mitarbeiter des Gesundheits- und Heilwesens und Zahntechniker aufgenommen werden, auch wenn die Voraussetzungen der Ziffer 3) und/oder 5) nicht vorliegen. Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung Untergruppen bilden, in denen diese Mitglieder zusammengeschlossen sind.
- 13) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung und wird dem Antragsteller schriftlich bekannt gegeben. Bei der Ablehnung des Antrags kann der Antragsteller innerhalb eines Monats seit Entscheidungszugang durch Schreiben an den Vorstand die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet dann abschließend über den Aufnahmeantrag.
- 14) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die entweder die Vereinsarbeit aktiv oder durch finanzielle Zuwendung unterstützt.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1) mit dem Tod des Mitgliedes, durch Ausschluss, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch freiwilligem Austritt aus dem Verein.
- 2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Für das laufende Kalenderjahr bleibt die Mitgliedschafts-Beitragspflicht bestehen. Rückerstattungen sind ausgeschlossen.
- 3) Der auf einen wichtigen Grund gestützte Austritt ist sofort wirksam. Für das laufende Kalenderjahr bleibt die Mitgliedschafts-Beitragspflicht bestehen. Rückerstattungen sind ausgeschlossen.
- 4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge (Umlagen oder Ordnungsgelder) unterlässt. Die erste Mahnung ist erst einen Monat nach Fälligkeit zulässig. Die zweite Mahnung erfolgt nach der Fälligkeit zwei Monate später mittels „Einschreiben mit Rückschein“ und sie muss den Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach dem Ablauf weiterer drei Monate seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens die

Beitragsschulden einschließlich der Mahn- und Einschreibgebühren nicht restlos getilgt wird. Die Streichung ist dem Betroffenen mitzuteilen.

- 5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise gegen die Vereinsinteressen und dem Vereinszweck verstoßen hat, insbesondere gegen die in der Satzung festgelegten Aufgaben und Ziele. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss.
- 6) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied seine Berufsausübungserlaubnis verliert.
- 7) Bei sämtlichen Mitgliedern durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.
- 8) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Mittel der DGZMS und des Vermögens der Gesellschaft.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzung stets einzuhalten und ihre Satzung so zu gestalten, dass diese die Anerkennung der Gemeinnützigkeit der DGZMS nicht gefährdet oder aufhebt. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung in den Organen und Einrichtungen mitzuwirken. Jedes Mitglied kann die Unterstützung des Vereines, soweit dies in deren satzungsgemäßen Aufgabenbereich fällt, in Anspruch nehmen.
- 2) Die Mitglieder haben den Verein bei der Durchführung der ihm satzungsgemäß obliegenden Aufgaben zu unterstützen, ihm die hierfür erforderlichen Aufklärungen und Nachrichten zu geben, die Satzung, Richtlinien und Beschlüsse des Vereines einzuhalten und die Beiträge ordnungsgemäß und termingerecht zu leisten.
- 3) Die Mitglieder sind berechtigt, das Logo des Vereines (Unternehmenskennzeichen) mit dem darunter stehenden Zusatz „Mitglied der DGZMS“ im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit zu nutzen. Dabei haben sie den Zweck und die Aufgaben des Vereines zu beachten. Für den Fall, dass ein Mitglied durch die Nutzung des Logos den Zweck oder die Aufgabe des Vereines oder dessen Ruf gefährdet, kann der Vorstand die weitere Nutzung des Logos untersagen oder bei grobem Verstoß das Mitglied aus der Mitgliederliste streichen. Nichtmitglieder sind nur mit Genehmigung des Vorstandes zur Nutzung des Logos des Vereines befugt. Diese Nutzung wird auf Antrag eines Nichtmitgliedes genehmigt, wenn die Verwendung im Interesse des Vereines liegt.
- 4) Die schriftliche Kommunikation innerhalb des Vereines erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Weg. Informationen an die Mitglieder werden per E-Mail versandt.

§ 7 Organe der DGZMS

Organe der DGZMS sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung.
- 2) Der Vorstand.
- 3) Wenn einberufen: Der Beirat.

§ 8 Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1) Entgegennahme des Jahres- und Tätigkeitenberichtes des Präsidenten und des Rechenschaftsberichtes des Generalsekretärs, des Referatsleiters Finanzen und des Berichtes des/der Kassenprüfer.
- 2) Erteilung oder Verweigerung der Entlastung des Vorstandes.
- 3) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und eines Geschäftsstellenleiters.
- 4) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das folgende Geschäftsjahr. Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr.
- 5) Wahl der Kassenprüfer.
- 6) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins.
- 7) Für die Entscheidung von Dringlichkeitsanträgen.
- 8) Endgültige Entscheidung über die Vereinsmitgliedschaft auf Antrag des Antragstellers nach Ablehnung des Aufnahmeantrages oder nach Ausschluss durch den Vorstand.
- 9) Beschlussfassung über Ehrungen und Ehrenmitgliedschaften.
- 10) Festlegung der Mitgliedsbeiträge und ggf. der Umlagen, Höhe der Kostensätze für Aufwandsentschädigungen und Reisekosten.

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Jährlich hat mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird in der Regel im Rahmen des Jahreskongresses abgehalten.
- 2) Einberufungsorgan ist der Vorstand. Er setzt die Tagesordnung fest. Die Ausführung der Einberufung obliegt dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung dem Vizepräsidenten.
- 3) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuladen, wobei es zur Einhaltung der Frist ausreicht, dass die Einladung vor dieser Frist abgesandt wird. Auf Beschluss des Vorstandes kann die Einberufung zur Mitgliederversammlung auch elektronisch per E-Mail erfolgen.

- 4) Jede Ladung muss eine vollständige Tagesordnung enthalten.
- 5) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Einberufungsorgan eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Eine solche vorzunehmen, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Einberufungsorgans. Dem Verlangen muss jedoch entsprochen werden, wenn es von einem Viertel der Vereinsmitglieder unterstützt wird. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben, Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können in der Versammlung als zu begründende Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Behandlung erfordert jedoch eine 2/3-Mehrheit.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter.
- 7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und Generalsekretär zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss enthalten:
Ort und Zeit der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen), die Art der Abstimmung sowie eventuelle Widersprüche gegen gefasste Beschlüsse. Ein Antrag, der eine Änderung der Satzung bzw. eine Änderung des Zwecks des Vereins betrifft, ist wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.
- 8) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben ordentliche aktive Mitglieder, der Ehrenpräsident und die Ehrenmitglieder. Nur anwesende Mitglieder können ihre Stimme abgeben.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
- 2) Die Wahlen zum Vorstand erfolgen in der Regel geheim. Andere Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden durch offene Wahlen getroffen.
- 3) Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen als nicht anwesende Mitglieder gelten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Jedes ordentliche aktive Mitglied hat eine Stimme. Gründungsmitglieder haben jeweils 3 Stimmen. Ebenso haben der Ehrenpräsident und die Ehrenmitglieder jeweils ein Stimmrecht auf den Sitzungen. Bei Wahlen zum Vorstand ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Zur Änderung der

Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins und zur Änderung des Zwecks eine Mehrheit von 9/10 erforderlich.

- 5) Über Anträge zur Geschäftsordnung muss sofort abgestimmt werden. Vor der Abstimmung kann der Vorsitzende Gegenreden zulassen.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden:

- 1) Wenn es der Vorstand beschließt. Dazu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl des Vereins erfordert, besonders dringliche Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zu unterbreiten.
- 2) Wenn die Einberufung von 4/10 aller Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

§ 12 Zuständigkeiten der Aufgaben des Vorstandes

- 1) Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat diejenigen Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch diese Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 2) In den Wirkungskreis des Vorstandes fallen insbesondere:
 - Die Beschlussfassung darüber, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist.
 - Die Vorbereitung und Einberufung einer Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung, evtl. ihre Ergänzung.
 - Die Erstellung des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes.
 - Kontrolle der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben der DGSZMS.
 - Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen in Abstimmung mit dem Registergericht und/oder den Finanzbehörden vorzunehmen, die für den Erhalt der Eintragung in das Vereinsregister bzw. die Gewährleistung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind.
 - Die Prüfung des Rechtsbestandes der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung der Beschlüsse.
 - Die Buchführung, die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.
 - Die Organisation der wissenschaftlichen Veranstaltungen und Fortbildungen.
 - Die Einrichtung von Referaten, Landesverbänden oder anderer Untergruppierungen.
 - Die Berufung eines wissenschaftlichen Beirates, d.h. der Vorstand kann der Mitgliederversammlung Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen für die Berufung in den wissenschaftlichen Beirat vorschlagen.
 - Die Aufnahme, die Streichung sowie der Ausschluss von Mitgliedern.
 - Die Anstellung und Kündigung von Vereinsangestellten sowie deren Beaufsichtigung.
- 3) Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Generalsekretär.

- 4) Der Verein wird im Rechtsverkehr vertreten durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten oder den Generalsekretär die jeweils zu zweit vertretungsberechtigt für den Verein sind und Rechtsgeschäfte mit bindender Wirkung für den Verein abschließen können. Im Innenverhältnis ist eine Vertretungsberechtigung des Vizepräsidenten nur bei Verhinderung des Präsidenten gegeben. Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einsetzen oder ergänzend Referenten berufen.
- 5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Präsident und der Vizepräsident, vertreten.
- 6) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 5000€ sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung aller drei Vorstandsmitglieder hierzu schriftlich erteilt ist.

§ 13 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden - diese sind: der Präsident, der Vizepräsident und der Generalsekretär. Die heilkundlich ausgerichtete Prägung des Vereins beinhaltet mindestens eine Besetzung davon mit approbierten Zahnärztinnen/Zahnärzten und/oder Medizinerin/Mediziner und mindestens eine Besetzung des unter §4 Abs. 4) genannten Personenkreises des Gesundheits- bzw. Heilberufes. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche aktive Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von den ordentlichen aktiven Mitgliedern und dem Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern in getrennten Wahlgängen gewählt.
- 3) Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- 4) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- 5) Wählbar sind nur ordentliche und aktive Vereinsmitglieder.
- 6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Beendigung der Amtszeit aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied. Dessen Amtsdauer endet zu dem für das ausgeschiedene Mitglied gültigen Termin. Bis zu diesem Wahltermin kann der Vorstand eine andere Person kommissarisch zur Wahrnehmung der entsprechenden Aufgaben bestimmen.
- 7) Der Vorstand bedient sich einer Geschäftsstelle.
- 8) Bei Bedarf können Referate eingerichtet werden. Die Referate erarbeiten durch Spezialisten themenbezogene Entscheidungsvorschläge für den Vorstand. Die Referatsleiter werden vom Vorstand ernannt.
- 9) Beratend wird zu allen Sitzungen des Vorstandes der Past-Präsident eingeladen. Durch Beschluss des Vorstandes mit 3/4 Mehrheit kann ein Präsident nach Beendigung seines Vorstandsamtes zum Ehrenpräsidenten ernannt werden. Der Ehrenpräsident hat den Status eines Ehrenmitgliedes und das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Der Ehrenpräsident hat ein Stimmrecht auf den Sitzungen.

- 10) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- 11) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 12) Der Vorstand kann eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Aufwandsentschädigung ist p.a. begrenzt auf den steuerfreien Betrag im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG (z.Zt. 720 €) pro Vorstandsmitglied.

§ 14 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- 1) Der Vorstand führt mindestens einmal im Jahr eine Vorstandssitzung durch.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwei Mitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident anwesend sind. Die Einladung kann durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten elektronisch erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstandes ist nicht erforderlich.
- 3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich oder elektronisch zustimmen.
- 4) In den Sitzungen gefasste Beschlüsse sind in ein Protokoll einzutragen und vom Präsident oder Vizepräsident zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten: Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer und des Leiters, evtl. Entschuldigungen, die Beschlüsse und dabei erzielte Mehrheitsverhältnisse (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Stimmenenthaltungen). Schriftliche Zustimmungen zu einem Beschluss sind in der Anlage zum Protokoll zu verwahren.

§ 15 Wissenschaftliche Beirat

Wurde ein wissenschaftlicher Beirat vom Vorstand einberufen, dann gelten für diesen Beirat folgende Regelungen:

- 1) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens acht Mitgliedern.
- 2) Die Mitglieder des Beirates werden nach Anhörung des Vorstandes von der Mitgliederversammlung berufen.
- 3) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin.
- 4) Die Amtsperiode der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates beträgt vier Jahre. Wiederberufung ist möglich.
- 5) Der wissenschaftlicher Beirat tritt auf Einladung seines/seiner Vorsitzenden zusammen.

- 6) Die Aufgaben des wissenschaftlichen Beirates sind:
 - Der wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand in allen wissenschaftlichen Fragen. Er ist in seiner Beratungstätigkeit unabhängig.
 - Der wissenschaftliche Beirat erarbeitet Vorschläge und Empfehlungen zu den von der Gesellschaft zu bearbeitenden Forschungsfeldern und dessen Arbeitsplanung.

§16 Geschäftsstelle/Geschäftsführung/Einhaltung der DSGVO

- 1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle. Zu ihrer Leitung und für die Durchführung der Geschäfte kann ein Leiter der Geschäftsstelle eingesetzt werden. Der Verein kann einen Geschäftsführer bestellen, der die gesetzliche Stellung eines besonderen Vertreters gemäß § 30 BGB hat.
- 2) Der Verein kann einen Justitiar beschäftigen.
- 3) Der Leiter der Geschäftsstelle und ggf. ein Geschäftsführer werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 4) Der Geschäftsführer wird zu allen Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung eingeladen. Die Aufgaben des Leiters der Geschäftsstelle, des Geschäftsführers und Justitiars regelt jeweils ein gesonderter Dienstvertrag.
- 5) Der Verein hält die Bestimmungen der DSGVO ein. Ein Datenschutzbeauftragter ist dann zu bestimmen, wenn mindestens 10 Personen im Verein ständig mit der automatisierten Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschäftigt sind, also mit Hilfe von Computern die Daten von Vereinsmitgliedern und/oder entsprechend des Vereinszweckes und dessen Aufgaben Daten von teilnehmenden und/oder zu analysierenden Sportlern erhebt, verarbeitet oder nutzt.

§ 17 Untergruppierungen

- 1) Der Vorstand kann zur Sicherung der Vereinszwecke Untergruppierungen einrichten, wie z.B. Landesverbände, Referate, Arbeitsausschüsse oder einen Beirat. Diese Untergruppierungen sind keine selbständigen Vereine im Sinne der § 21 ff. BGB.
- 2) Die Untergruppierungen haben beratende Funktion und sollen dem Vorstand ermöglichen, sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Kompetenz besonderer Persönlichkeiten zu bedienen. Einer Untergruppierung kann in begründeten Fällen auch Nichtmitglieder angehören.
- 3) Der Vorsitzende einer Untergruppierung wird vom Vorstand bestimmt. Die Geschäftsordnungen der Untergruppierungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Genehmigung des Vorstandes.
- 4) Aufgabe der Untergruppierungen ist es, die besonderen Belange der DGZMS in speziellen Bereichen im Rahmen der Satzung und der allgemeinen Richtlinien des Gesamtverbandes zu wahren und zu fördern und deren Interessen gegenüber Anderen zu vertreten. Die Vorsitzenden berichten dem Vorstand laufend über ihre Arbeit und Tätigkeiten. Mitglieder des

Vorstandes können an allen Sitzungen der Untergruppierung teilnehmen, sie sind von den jeweiligen Landesverbandsvorständen rechtzeitig über stattfindende Termine zu informieren.

- 5) Untergruppierungen können auf eigene Initiative im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes handeln, unterliegen jedoch der Weisungsbefugnis des Vereinsvorstandes. Die Aufstellung einer eigenen Satzung durch Landesverbände ist ausgeschlossen. Die Auflösung von Untergruppierungen kann jederzeit vom Vorstand verfügt werden.

§ 18 Mitgliedsbeitrag

- 1) Bei der Aufnahme in den Verein werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Die Höhe der Umlage darf das Sechsfache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.
- 2) Der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Beitrag ist jeweils zum 01. Januar jeden Jahres fällig.
- 3) Ehrenmitglieder, korrespondierende Mitglieder und Mitglieder im Ruhestand sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- 4) Studentinnen/Studenten, Zahnmedizinische Fachangestellte und Auszubildende bezahlen einen geringeren Jahresbeitrag. Ebenso Mitglieder die in angestellter Position arbeiten. Für außerordentliche und fördernde Mitglieder nach § 4 Abs. 1, 2 und Abs. 14 kann die Mitgliederversammlung gesonderte Beiträge festsetzen.
- 5) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen einzelner Mitglieder ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 6) Neu aufgenommene beitragspflichtige Mitglieder zahlen bei Aufnahme im ersten Halbjahr des Kalenderjahres den vollen Jahresbeitrag, bei Aufnahme im zweiten Halbjahr den halben Jahresbeitrag.
- 7) Der Beitrag und etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dem Vorstand bleibt es im Einzelfall unbenommen, nachgewiesene Auslagen für die Vereinstätigkeit zu erstatten.
- 8) **Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden.**
- 9) Die Zahlungen sind durch Einzugsermächtigungen zu leisten. Sofern eine Einzugsermächtigung nicht möglich ist, sind abweichende Zahlungsarten zuzulassen, wobei der Verein hierfür Verwaltungsgebühren erheben kann, deren Höhe durch Beschluss des Vorstandes festgelegt werden.

§ 19 Rechnungsjahr

- 1) Alle Einnahmen und Ausgaben der DGZMS müssen für jedes Rechnungsjahr veranschlagt und in einen Haushaltsplan eingesetzt werden, der vom Vorstand erstellt wird.
- 2) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20 Kassenprüfer

- 1) Die DGZMS hat ihre Einnahmen und Ausgaben laufend zu buchen und durch den/die gewählten Kassenprüfer einmal jährlich auf Richtigkeit prüfen zu lassen.

§ 21 Haftung des Vereins und Haftungsausschluss

- 1) Der Verein haftet bei Schäden gegenüber ehrenamtlich tätiger Vereinsmitglieder immer als Ganzes. Somit gilt ein satzungsmäßiger Ausschluss der Haftung ehrenamtlich tätiger Vereinsmitglieder gegenüber dem Verein auch für Fälle grober Fahrlässigkeit.
- 2) Eine Haftungsfreistellung des Vorstandes und der ehrenamtlich tätigen Vereinsmitglieder bei Schäden die vorsätzlich verursacht wurden ist ausgeschlossen.
- 3) Der Verein schließt eine entsprechende Vereins-Haftpflichtversicherung ab.
- 4) Aus Entscheidungen der DGZMS-Organe und Ausschüsse können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.
- 5) Soweit in der Satzung getroffene Bestimmungen jetzt oder künftig zwingend gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, gelten diese anstatt der hier getroffenen Bestimmungen als vereinbart. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 22 Ausschlussfrist

- 1) Alle Ansprüche die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben sind von den Vereinsmitgliedern oder sonstigen Vertragsparteien im Innen- und Außenverhältnis binnen einer Frist von 3 Monaten seit ihrer Fälligkeit schriftlich geltend zu machen und im Falle der Ablehnung durch die Gegenpartei binnen einer Frist von weiteren 3 Monaten einzuklagen.

§ 23 Auflösung der DGZMS

- 1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Verein „Westlicht e.V. / Therapeutisches Reiten“ mit Sitz in Leipzig, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Vereins-Eintragung

Die erste Satzung der DGZMS ist durch die Gründungsversammlung am 23. August 2018 in Markranstädt beschlossen und wird anschließend in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht/ Registergericht Leipzig eingetragen.

In Abweichung von § 10 wird der Vorstand ermächtigt etwaige Beanstandungen der Gründungssatzung durch das Registergericht abzuhefen und die beanstandeten Punkte der Satzung ohne erneute Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung zu ändern.

Markranstädt, den 23.08.2018

geändert am 22.09.2018